

6. Begründet der Nachweis der in § 136 WZG. aufgeführten Tatbestände gemäß § 137 Abs. 1 lediglich eine Rechtsvermutung für die Täterschaft? Welchen Inhalt hat der in § 137 Abs. 2 nachgelassene Gegenbeweis?

IV. Straffenat. Ur. v. 15. März 1921 g. W. IV 1918/20.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Die vom Verteidiger gerügte Verkenning des Begriffs der Einfuhr liegt allerdings nicht vor. (Wird ausgeführt.)

Wohl aber erscheint die Rüge einer Verletzung des § 149 WZG. i. V. m. § 49 StGB. begründet.

Nach dem Urteile hat der Angeklagte gegenüber der Anschuldigung des Wahnbruchs eingewendet, er habe den Rum und den Spiritus noch an demselben Tag, an dem er damit betroffen worden sei, von einem Böhmen namens N. gegen Zusicherung einer Belohnung von

50 M mit dem Auftrag übergeben erhalten, die Ware nach dem Bahnhofe R. zu schaffen und dort dem auf ihn wartenden N. zur Weiterbeförderung nach Dresden auszuhandigen; dabei habe er auf Verlangen versprochen, falls er unterwegs von Grenzbeamten angehalten werden sollte, sich selbst als Käufer und Eigentümer der Ware zu bezeichnen.

Die vorstehende Darstellung des Angeklagten sieht das Landgericht nicht nur als nicht widerlegt, sondern als durch Zeugenausagen gestützt an. Gleichwohl gelangt es auf Grund des § 136 Nr. 5 d i. V. m. §§ 134, 137 WZG. zu einer Verurteilung des Angeklagten wegen Wahnbruchs, weil er die in Frage kommende Ware innerhalb des Grenzbezirks ohne den vorschriftsmäßigen Ausweis (§ 119) befördert habe und trotz seiner Verteidigung der Verdacht begründet sei, daß er an der verbotenen Einfuhr, die der böhmische Schmuggler N. unternommen habe, durch das Schaffen der Ware nach dem Bahnhofe R. „als Teilnehmer mitgewirkt habe“.

Diese Begründung rechtfertigt die Vermutung, daß das Landgericht bei Würdigung des Schußvorbringens des Angeklagten von einer unzutreffenden Auslegung des § 137 i. V. m. § 136 WZG. ausgegangen ist.

Wenn der § 136 WZG. eine Reihe von Handlungen, darunter den hier in Betracht kommenden „Transport verbotener Gegenstände“ ohne vorschriftsmäßigen Ausweis, aufzählt, auf Grund deren „die Konterbande bzw. Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird“, so ist damit eine Rechtsvermutung dahin aufgestellt, daß der erkennende Richter, abweichend von dem sonst für den Strafprozeß geltenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung, gehalten sein soll, das Vergehen des Wahnbruchs (§ 134) oder der Zollhinterziehung (§ 135 a. a. D.) von dem als vollbracht anzunehmen, dem eine der in § 136 aufgeführten Handlungen als begangen nachgewiesen ist, sofern nicht gemäß § 137 Abs. 2 in den im § 136 unter Nr. 1a, c und d, 3 bis 8 angeführten Fällen der Gegenbeweis geliefert wird. Hieraus folgt zunächst, daß der Nachweis der in § 136 WZG. aufgezählten Handlungen eine Rechtsvermutung für die Täterschaft bezüglich eines Wahnbruchs oder einer Zollhinterziehung begründen soll (zu vgl. RGSt. Bd. 10 S. 406 [409/410], Bd. 35 S. 238 [241/242] Bd. 51 S. 423 [424]). Dieser Rechtsvermutung gegenüber ist dem Angeklagten in § 137 Abs. 2 für die dort bezeichneten Fälle der Gegenbeweis nachgelassen, „daß er eine Konterbande oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei“. Wie das Reichsgericht an der Hand der Entstehungsgeschichte des § 137 WZG. eingehend dargelegt hat, ist trotz der Verschiedenheit der Rede-weise — der Tätigkeitsform bei dem Nichtkönnen und der leidenden

Form bei dem Nichtbeabsichtigtsein — die Richtung des Gegenbeweises in beiden Fällen insofern dieselbe, als der Nachweis geführt werden muß, daß die Person, die eine der in § 136 Nr. 1 a, c, d, 3 bis 8 vorgesehenen Handlungen vorgenommen hat, einen Wahnbruch oder eine Zollhinterziehung nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt habe, während der Nachweis nicht gefordert wird, daß auch von irgendeinem anderen ein derartiges Vergehen nicht beabsichtigt worden sei (RGSt. Bd. 8 S. 21 [23/25], Bd. 13 S. 410 [415/421]). Darüber, wie der Gegenbeweis der mangelnden Täterschaft zu führen ist, enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen. Nur soviel steht fest, daß dem Angeklagten durch § 137 Abs. 2 nicht eine formelle Beweislast aufgebürdet ist (RGSt. Bd. 35 S. 238 [240]). Es muß deshalb auch für ausreichend erachtet werden, wenn der Angeklagte nach dem Gesamtergebnisse der Hauptverhandlung zwar nicht als gänzlich unbeeiligt an dem zur Aburteilung stehenden Vergehen des Wahnbruchs oder der Zollhinterziehung erscheint, aber doch jedenfalls nicht als Täter oder Mittäter in Frage kommt. Gelangt z. B. der Richter zu der Überzeugung, daß der Angeklagte nicht selbst einen Wahnbruch oder eine Zollhinterziehung beabsichtigt habe, sondern daß er nur das von einem anderen beabsichtigte Vergehen dieser Art als fremde Tat habe unterstützen wollen, so fällt die in §§ 136, 137 aufgestellte Rechtsvermutung ohne weiteres in sich zusammen, und es ist nach § 149 BGB. i. V. m. § 49 StGB. nur noch Raum für eine Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe zu jenen Vergehen.

Diese Rechtslage ist vom Landgericht aufseinerseits erkannt worden. Das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten erforderte eine klare Stellungnahme zu der Frage, ob darin die Behauptung lag, daß er selbst nicht darauf ausgegangen sei, den Rum und den Spiritus aus Böhmen nach Deutschland einzuschmuggeln, sondern, daß er bloß dem Böhmen N. bei dessen Einfuhrunternehmen durch die Beförderung der Ware nach dem Bahnhof in R. habe behilflich sein wollen. Statt dessen begnügt sich das Landgericht mit dem einfachen Hinweis darauf, daß nach der eigenen Verteidigung des Angeklagten der Verdacht bestehen bleibe, er habe an dem Einfuhrunternehmen des böhmischen Schmugglers „als Teilnehmer mitgewirkt“.

Nach alledem war das angefochtene Urteil, soweit es sich auf den Wahnbruch bezieht, samt Feststellungen aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. . . .